#### Niederschrift

#### über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung

#### am Donnerstag, den 21. April 2005 um 19.00 Uhr

#### im Festsaal des Philippshospitals

#### Tagesordnung:

TOP 1	Mitteilungen	a) b)	des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes	
TOP 2	Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 24. Februar 2005			
TOP 3	Einbringung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2005			
TOP 4	Grundstücksgeschäfte			
	4.1 Verträge über Verkauf und Vermarktung des Gewerbegebietes "Auf dem Forst" im Ortsteil Wolfskehlen DS-VII-383/05			
		rst" im (	r das Gewerbegebiet Ortsteil Wolfskehlen Ing)	DS-VII-384/05
	4.3. Bodenbevorra Erweiterung d (nicht öffentl	les Kies		DS-VII-385/05
TOP 5	Anregunger	assung :	emeinde Riedstadt zur Prüfung der eingegangenen ntnisnahme des Entwurfes	DS-VII-386/05
TOP 6	Neufassung der Haus der Gemeinde Riedst		Badeordnung für die Schwimmbäder	DS-VII-387/05
TOP 7	Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt  DS-VII-388/			DS-VII-388/05
TOP 8		-	g für den Campingplatz im Gemeinde Riedstadt	DS-VII-389/05
TOP 9			tzung über die Nutzung der de auf gemeindeeigenen Grundstücke	en DS-VII-390/05

<b>TOP 10</b>	Jahres hier:	hresabschluss 2004 er: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen		
		Ausgaben gem. § 100 HGO	DS-VII-391/05	
<b>TOP 11</b>	Einstu	ufung der Gemeinde Riedstadt als Mittelzentrum	DS-VII-392/05	
TOP 12	hier:	nderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes er: Gestaltung der Stimmzettel anlässlich der ommunalwahl 2006 DS-VII-393		
<b>TOP 13</b>	Haush	ishaltssicherungskonzept DS-VII-394		
<b>TOP 14</b>	Genel	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO		
	14.1.	Bestattungskosten / Ordnungsamt (HHSt. 1100.662000)	DS-VII-395/05	
	14.2.	Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (HHSt.4640.935000) – Spülmaschine für Kita ThMann-Platz	DS-VII-396/05	
	14.3.	Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (HHSt.4640.935000) – Transportbehälter Kita Kinderland	DS-VII-397/05	
	14.4.	Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (HHSt.4640.935000) – Spülmaschine für Kita Kinderland	DS-VII-398/05	
<b>TOP 15</b>	Anträge			
	15.1	Antrag der WIR-Fraktion zum Lärmschutzwall B-26-Umgehung Wolfskehlen	DS-VII-399/05	
	15.2.	Antrag der WIR-Fraktion zur Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in das Internet	DS-VII-400/05	
Erweiterung	der Ta	ngesordnung:		
	15.3.	Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Verkehrssituation am Ortseingang Leeheim	DS-VII-401/05	

#### Anwesende:

**SPD-Fraktion:** Amend, Werner

Beckmann, Hendrik Bernhard, Günter Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hintzenstern, Georg Hirsch, Annelies Kummer, Norbert

Muris-Knorr, Heike Linke, Ursula Reichert, Volker Schmiele, Stefanie Schmidt, Werner Thurn, Matthias

**CDU-Fraktion:** Bopp, Martin

Böhm, Thorsten Büßer, Heiko Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Fraikin, Michael

Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Kraft, Richard Senft, Doris Spartmann, Peter

**GLR-Fraktion:** Schellhaas, Petra

Bock, Hans-Dieter

Rust, Doris

ab 19.50 Uhr, TOP 4.1

ab 20.40 Uhr, TOP 12

**Gemeindevorstand:** Kummer, Gerald Bürgermeister Zettel, Erika Erste Beigeordnete

Zettel, Erika Bonn, Werner Buhl, Günter Dey, Matthias Effertz, Karlheinz Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

entschuldigt Schmiele, Rita SPD-Fraktion

Ziegler, Wilfried SPD-Fraktion
Heinrichs, Margarete CDU-Fraktion
Schork, Günter CDU-Fraktion
Dutschke, Rebecca GLR-Fraktion
Selle, Peter W. WIR-Fraktion
Selle, Stephan WIR-Fraktion
Wokan, Verena FDP-Fraktion

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Dörr, Dieter Finanzverwaltung

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreterin der Presse

ca. 10 ZuhörerInnen

Beginn: 19.07 Uhr Ende: 21.05 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher, Werner Amend, eröffnet um 19.07 Uhr die 28. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Hans Dieter Bock, Frau Doris Senft, Herrn Matthias Thurn und Herrn Peter Spartmann nachträglich zum Geburtstag.

Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 4.1, 10,12 und der Dringlichkeitsantrag der CDU mit Aussprache beraten werden.

Der Tagesordnungspunkt 5, Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedstadt wurde vom Gemeindevorstand zurückgezogen. Die beiden Anträge der WIR-Fraktion unter Tageordnungspunkt 15 sind auf Wunsch des Antragstellers auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Vorsitzende lässt über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der CDU-Fraktion bezüglich der Verkehrssituation am Ortseingang Leeheim auf die Tagesordnung abstimmen.

Der Erweiterung der Tagesordnung wird mit 25 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Der neuen Tagesordnung wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Dringlichkeitsantrag der CDU zur Verkehrssituation am Ortseingang Leeheim ist nun der neue Tagesordnungspunkt 15.3. (DS-VII-401/05)

#### TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat heute nichts zu berichten

#### b) des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister beantwortet die Zusatzfrage aus der letzten Sitzung der Gemeindevertretung bezüglich der Seniorenweihnachtsfeier wie folgt:

Die sonstigen Kosten für die Seniorenweihnachtsfeier 2004 setzen sich wie folgt zusammen:

Ein- und Ausräumen der Halle sowie Bühnenaufbau an SKG Erfelden 3.000,-- € Druckkosten für Einladungen 1.136,80 € Anmietung Kaffeemaschinen, Warmhaltebehälter, Servier-

wagen etc.	888,56 €
Bühnentechnik	640, €
Sonstiges wie GEMA-Gebühren, Büromaterial, Deko etc.	724,64 €
	6.390,€

### TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 24. Februar 2005

Das Protokoll wird mit 26 Ja-Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

#### **TOP 3** Einbringung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2005

Der Bürgermeister bringt den 1. Nachtragshaushalt 2005 ein.

- TOP 4 Grundstücksgeschäfte (nicht öffentlicher Teil der Sitzung)
- TOP 4.2 Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet "Auf dem Forst" im Ortsteil WolfskehlenDS-VII-384/05
- TOP 4.3 Bodenbevorratung Crumstadt / Grundstücke für die Erweiterung des Kiesabbaus DS-VII-385/05

Fortsetzung des öffentlichen Teils der Sitzung

## TOP 6 Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt Die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-387/05

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt.

Haus - und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

§ 1

**Allgemeines** 

- 1. Die Schwimmbäder und das Naherholungsgebiet Riedsee sind öffentliche Einrichtungen, die von der Gemeinde Riedstadt unterhalten und betrieben werden. Die Besucher sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- 2. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- 4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Sanitärräume, Umkleidekabinen und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
- 5. Das Badepersonal ist angewiesen, jeden Besucher höflich und zuvorkommend zu behandeln, es hat jedoch darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos verläuft. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 6. Besucher die gegen die Haus und Badeordnung verstoßen, können durch das Badepersonal vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

#### Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
   Über witterungsbedingte Veränderungen entscheidet die Betriebsleitung.
- 2. Die Öffnungszeiten sind während der Badesaison
  - a) in den Schwimmbädern Crumstadt, Goddelau und im Erholungsgebiet Riedsee täglich außer montags von 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr, montags von 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr,
  - b) Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung können die Bäder vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.

- c) Die von a) und b) abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperrungen werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
- 3. Der Kartenverkauf endet 1/2 Stunde vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
- 4. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten und wird mit Geldbuße geahndet.
- 5. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Gemeinde festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Die Schwimmbäder dürfen nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6. Vom Zutritt zu den Schwimmbädern sind ausgeschlossen:
  - a) Kinder unter 7 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
  - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - c) Tiere aller Art
  - d) Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden ( im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden ).
- 7. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

#### **Ordnung und Sauberkeit**

- 1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Das Benutzen von Musikinstrumenten und das Abspielen von musikwiedergebenden Geräten aller Art ist untersagt, soweit das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste dadurch beeinträchtigt wird.
- 2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
- 3. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.

- 4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen.
- 5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb der Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.
- 6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- 7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbereiche bzw. -becken nicht benutzen. Die Planschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten.
- 8. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Ball und Fangenspielen ist nicht gestattet.

  Diese Regelung gilt nicht für das Erholungsgebiet Riedsee.
- 9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Prellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist im Schwimmbad Goddelau nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst, im Schwimmbad Crumstadt nur von der Stirnseite vom Schwimmerbereich erlaubt.
- 10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- 11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten der Gemeinde betreten werden.
- 12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton und Bildaufnahmen ist untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür Vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
- 14. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen zum Schutz der Allgemeinheit private Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys zu verbieten.

#### Kioske, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Gemeinde eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren feilgeboten oder verkauft werden

§ 5

#### Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

- 1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
- 2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6

#### **Schadenshaftung**

Die Benutzung der Bäder einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Bäder und Einrichtungen einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden in den Schwimmbädern haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **§ 8**

#### Garderobe Goddelau

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kaution von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen.

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Badepersonal geöffnet, dies schließt eine Nutzung über Nacht aus. Für eingebrachte Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

#### § 9

#### Zusätzliche Bestimmungen für das Erholungsgebiet "Riedsee"

- 1. Das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten jeder Art, Holz- und festen Kunststoffbooten ist nicht erlaubt.
- 2. Zelten ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen mit vorheriger Zustimmung der Campingplatzverwaltung erlaubt.
- 3. Das Aufstellen von Grillgeräten und sonstigen Kocheinrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- 4. Das Angeln ist nur Mitgliedern des ASV Leeheim oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
- 5. Das Surfen ist nur den Mitgliedern des WC Riedstadt oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
- 6. Die Gemeinde Riedstadt stellt die Badeaufsicht zur Verfügung und wird bei der Wasseraufsicht durch die DLRG Leeheim unterstützt.
- 7. Außerhalb der Badesaison (§ 2 Absatz 2 ) ist das Erholungsgebiet Riedsee für Erholungssuchende und Spaziergänger jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften unentgeltlich zugänglich.

  Während der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee, außer für den Badebetrieb nicht zugänglich.
- 8. Das Tauchen mit Presslufttauchgerät ist nur der DLRG-Ortsgruppe Leeheim oder mit deren Zustimmung erlaubt.

- 9. Das Erholungsgebiet darf nicht mit Autos, Kraft oder Fahrrädern befahren werden. Diese Fahrzeuge sind auf gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten. Pächter von Freizeitparzellen dürfen das Freizeitgelände nur mit besonderem Berechtigungsschein (Plakette) befahren.
- 10. Mit Beendigung der Badezeit ist die Benutzung der Wasserfläche verboten. Die Nutzung des Riedsees durch die Pächter von Freizeitparzellen geschieht nach Beendigung der Badezeit auf eigene Gefahr.
- 11. Besucher von Parzellenpächtern dürfen keine Tiere mitbringen.

#### Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen der Parkplatzwächter entsprechend abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes am Erholungsgebiet Riedsee richtet sich nach den Öffnungszeiten gemäß § 2 dieser Satzung und ist nur nach Entrichten einer Parkgebühr zulässig. Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Campingplatzes ist nur den Pächtern der Freizeitparzellen auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet.

#### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Haus und Badeordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. 1. S.2432) findet Anwendung.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Gemeindevorstand ( § 5 Abs. 2 HGO )

#### Schlussbestimmungen

- 1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus und Badeordnung hervorgehen, entscheidet die Betriebsleitung.
- 2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
- 3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 13

#### Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherige Badeordnung vom 10. Februar 2000 (zuletzt geändert am 25. März 2004) außer Kraft.

Der im Haupt- und Finanzausschuss geänderten Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 7 Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt DS-VII-388/05

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt.

Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

§ 1

#### **Allgemeines**

Die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Riedstadt. Sie werden den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

#### **Eintrittspreise**

a) Erwachsene

Einzeleintrittskarte	2,50 EURO
10er Karte	20,00 EURO
Dauerkarte	30,00 EURO

b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerausweis bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr

Einzeleintrittskarte	1,25 EURO
10er Karte	10,00 EURO
Dauerkarte	15,00 EURO

c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr haben freien Eintritt.

§ 3

#### Ermäßigungen

Familienkarten für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b. sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr. Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt.

pro Erwachsener	20,00 EURO
pro Jugendlicher	7,50 EURO
insgesamt jedoch höchstens	60,00 EURO

**§ 4** 

#### Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Karten sind nicht übertragbar. 10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

#### Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an den Schwimmbadkassen gelöst werden. Familienkarten werden in der Gemeindeverwaltung und den Schwimmbädern während der Dienststunden ausgestellt.

**§ 6** 

#### Parkgebühren

a)	Tagesgebühren ganztags	
	PKW	2,50 EURO
	Motorrad	1,00 EURO
b)	Dauerparkkarte	
	PKW	15,00 EURO
	Motorrad	6,00 EURO
c)	Abendparkkarten ab 19.00 Uhr	
ŕ	PKW	1,00 EURO
	Motorrad	0,50 EURO

§ 7

Einzelne Schwimmbahnen können auf schriftlichen Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 15,00 EURO angemietet werden.

§ 8

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und ist über die Betriebsleitung zu erfragen

§ 9

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

#### TOP 8 Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-389/05

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt.

#### Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

**§ 1** 

#### **Allgemeines**

- 1. Das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten jeder Art, Holz- und festen Kunststoffbooten ist nicht erlaubt.
- 2. Das Angeln ist verboten.
- 3. Das Surfen ist nur den Mitgliedern des WC Riedstadt oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
- 4. Das Tauchen mit Presslufttauchgerät ist nur der DLRG-Ortsgruppe Leeheim oder mit deren Zustimmung erlaubt
- 5. Das Aufstellen von Grillgeräten und sonstigen Kocheinrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Die Feuerstellen müssen ab 23.00 Uhr gelöscht sein.
- 6. Zelten ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen mit vorheriger Zustimmung des Platzwartes oder dessen Vertreter erlaubt
- 7. Innerhalb des Geländes ist absolute Platzruhe

Sonntag bis Freitag ab 22.00 Uhr - 6.00 Uhr Freitag auf Samstag ab 23.00 Uhr - 7.00 Uhr Samstag auf Sonntag ab 24.00 Uhr - 7.00 Uhr

Während der Nachtruhezeiten gilt ein Fahrverbot für alle motorisierten Fahrzeuge.

An den Wochenenden soll in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr auf Arbeiten verzichtet werden, die erheblichen Lärm verursachen.

- 8. Störende Musik tagsüber ist nicht erlaubt. Ab 22.00 Uhr sind Musikanlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln und ab 23.00 Uhr ganz abzuschalten.
- 9. Die Gemeinde Riedstadt stellt während der Badesaison die Badeaufsicht zur Verfügung und wird bei der Wasseraufsicht durch die DLRG Leeheim unterstützt.

- 10. Außerhalb der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee für Erholungssuchende und Spaziergänger jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften unentgeltlich zugänglich.
  - Während der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee, außer für den Badebetrieb, nicht zugänglich.
- 11. Das Erholungsgebiet darf nicht mit Autos und Krafträdern befahren werden. Diese Fahrzeuge sind auf gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
  Pächter von Freizeitparzellen und Kurzzeitcamper dürfen das Freizeitgelände nur mit besonderem Berechtigungsschein (Plakette) zum Be- und Entladen befahren.
- 12. Die Nutzung des Riedsees durch die Pächter von Freizeitparzellen geschieht vor Beginn und nach Beendigung der Badezeit auf eigene Gefahr. Das gleiche gilt auch für die Kurzzeitcamper.
- 13. Besucher von Parzellenpächtern und Kurzzeitcamper dürfen keine Tiere mitbringen.
- 14. Im Kurzzeitcamperbereich dürfen zur Befestigung der Zelte keine Heringe und Erdnägel benutzt werden die länger als 40 cm sind. Für Schäden, die durch längere Heringe oder Erdnägel entstehen, haftet die Person, welche beim Platzwart gemeldet ist.
- 15. Die Zuteilung der Freizeitparzellen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Riedstadt. Die Plätze für die Kurzzeitcamper werden vom Platzwart oder dessen Vertreter zugeteilt.
- 16. Parzellenpächter und Kurzzeitcamper haben bei der Zufahrt zum Naherholungsgebiet den Anweisungen der Parkplatzbediensteten Folge zu leisten.
- 17. Der Pachtvertrag für Parzellenpächter ist Bestandteil dieser Platz- und Gebührenordnung.
- 18. Den Anweisungen des für den Campingplatz verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde sowie dem Platzwart oder dessen Vertreter ist Folge zu leisten.

#### Gebühren

a) Freizeitparzellen
 Pacht für Freizeitparzellen je qm jährlich
 Pacht für einen Parkplatz jährlich
 Die Kosten für Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gas und die Telefonzelle werden jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Als Voraus-

7,00 EURO 26,00 EURO leistung wird ein Betrag von
von den Parzellenpächtern erhoben.

Die Stromkosten werden nach dem Verbrauch der einzelnen Pächter
abgerechnet.

Preis (je Kwh)

52,00 EURO

0,31 EURO

Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld für den Badebereich und zwar für den Pächter/in, Ehefrau oder Ehemann, Lebensabschnittsgefährten/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.

#### b) Zeltplätze

für Erwachsene pro Tag
6,50 EURO
für Jugendliche pro Tag
3,00 EURO
Gebühr für Jugendgruppen (Schulen, Jugendheime und sonstige
Jugendeinrichtungen) pro Person und Tag
2,50 EURO
Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld für den Badebereich sowie die Nutzung der sanitären Einrichtungen.

Kinder bis 6 Jahre haben freien Zutritt.

Stromkosten nach Verbrauch (je Kwh)

0,31 EURO

c) Personen ab 7 Jahre (außer § 2 Abs. a letzter Satz), welche im Wohnwagen eines Parzellenpächters übernachten, bezahlen pro Übernachtung 2,00 EURO

als Entschädigung für die Nutzung der sanitären Anlagen.

Tagesgäste von Parzellenpächtern zahlen nichts.

Diese Personen, egal ob Tagesgast oder Übernachtungsbesuch, sind am ersten Besuchstag beim Platzwart anzumelden und die evt. anfallenden Gebühren zu zahlen Es muss, falls der Badebereich genutzt werden soll, eine Eintrittskarte für die Nutzung des Bades gekauft werden. Es wird der Kauf einer Tages- oder 10er-Karte empfohlen, da eine Dauerkarte nicht übertragbar ist.

Kontrollen werden durch die Badeabteilung und den Platzwart durchgeführt. Sollten sich Personen unangemeldet und/oder ohne Eintrittskarte auf der Parzelle aufhalten, kann die fristlose Kündigung gegen den/die Pächter/in ausgesprochen werden.

#### d) Kaution

Bei der Belegung eines Zeltplatzes ist eine Kaution von
bei Jugendgruppen von
zu hinterlegen.

50,00 EURO
100,00 EURO

Diese wird nach ordnungsgemäßer Räumung und Reinigung des Platzes zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Räumung und/oder Reinigung kann die Kaution ganz oder

teilweise einbehalten werden.

§ 3

#### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Platz und Gebührenordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I., S. 2432) findet Anwendung.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO)

§ 4

#### Schlussbestimmungen

- 1. Über Streitigkeiten, die aus der Platz und Gebührenordnung hervorgehen, entscheidet der verantwortliche Bedienstete der Gemeinde Riedstadt.
- 2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal (Platzwart oder Verantwortlicher der Gemeinde) entgegen.
- 3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 5

#### Inkrafttreten

Diese Platz- und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimme einstimmig zugestimmt.

## TOP 9 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung der Litfaßsäulen und Plakatwände auf

#### gemeindeeigenen Grundstücken

**DS-VII-390/05** 

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung der Litfaßsäulen und Plakatwände auf gemeindeeigenen Grundstücken.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung der Litfaßsäulen und Plakatwände auf gemeindeeigenen Grundstücken

#### Artikel 1

#### Hinter § 3 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Der im Haupt- und Finanzausschuss geänderten Vorlage wird mit 17 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen zugestimmt.

### TOP 11 Einstufung der Gemeinde Riedstadt als Mittelzentrum DS-VII-392/05

Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Planungsgruppe Darmstadt zur Einstufung der Gemeinde Riedstadt als Mittelzentrum vom Februar 2005 zur Kenntnis. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei der Oberen Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanes zu beantragen.

Der Vorlage wird mit 17 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen zugestimmt.

#### **TOP 13** Haushaltssicherungskonzept

**DS-VII-394/05** 

Mit der Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92, Abs. 4 HGO wird der Hauptund Finanzausschuss der Gemeindevertretung beauftragt. Der Haupt- und Finanzausschuss soll nicht öffentlich tagen. An den Sitzungen können die Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss legt das Konzept zur endgültigen Beschlussfassung der Gemeindevertretung vor.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 14. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

## TOP 14.1 Bestattungskosten/Ordnungsamt (HHSt. 1100.662000) DS-VII-395/05

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.760,52 € bei der Haushaltsstelle 1100.662000 (Ordnungsamt / Vermischte Ausgaben)

Der Antrag wird mit 26 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

# TOP 14.2 Kindertagesstätten/Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (HHSt. 4640.935000) Ersatzbeschaffung Spülmaschine für die Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz Erfelden DS-VII-396/05

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.898,00 € bei der Haushaltsstelle 4640.935000 (Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 14.3 Kindertagesstätten/Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (HHSt. 4640.935000) Transportbehälter für die Kindertagesstätte Kinderland in Goddelau DS-VII-397/05

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.500,00 € bei der Haushaltsstelle 4640.935000 (Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 14.4 Kindertagesstätten/Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (HHSt. 4640.935000) Ersatzbeschaffung Spülmaschine für die Kindertagesstätte Kinderland in Goddelau DS-VII-398/05

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.898,00 € bei der Haushaltsstelle 4640.935000 (Kindertagesstätten / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Gemeindevertreter Hendrik Beckmann erscheint um 19.50 zur Sitzung.

#### TOP 4 Grundstücksgeschäfte

## TOP 4.1 Verträge über Verkauf und Vermarktung des Gewerbegebietes "Auf dem Forst" im Ortsteil WolfskehlenDS-VII-383/05

In der Vorlage wird der Gemeindevertretung folgende Alternativen angeboten:

den Abschluss der Verträge mit der Entwicklungsgesellschaft Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG, Bauerngasse 7, 55116 Mainz (EGRP) entsprechend dem Entwurf,

oder

den Abschluss der Verträge mit der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH, Olgastraße 86, 70180 Stuttgart (KE LEG) entsprechend dem Entwurf.

Für den Abschluss der Verträge mit der Entwicklungsgesellschaft Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG, Bauerngasse 7, 55116 Mainz (EGRP) stimmen 10 Gemeindevertreter/innen.

für den Abschluss der Verträge mit der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH, Olgastraße 86, 70180 Stuttgart (KE LEG) stimmen 18 Gemeindevertreter/innen.

Die Gemeindevertretung beschließt somit den Abschluss der Verträge mit der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH, Olgastraße 86, 70180 Stuttgart (KE LEG) mit 18 zu 10 Stimmen.

#### TOP 10 Jahresabschluss 2004

hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO DS-VII-391/05

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 2004 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig über- und außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von € 1.062.119,19 im Verwaltungshaushalt und in Höhe von € 556.612,82 im Vermögenshaushalt. Die Aufteilung der Summe im einzelnen ist der Aufstellung innerhalb der Jahresrechnung (Abschnitt 7 "Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Mehrausgaben") zu entnehmen.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Gemeindevertreter Michael Fraikin erscheint um 20.40 Uhr zu Sitzung

## TOP 12 Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes hier: Gestaltung der Stimmzettel anlässlich der Kommunalwahl 2006 DS-VII-393/05

Die CDU-Fraktion stellt zu diesem Tagesordnungspunkt einen konkurrierenden Hauptantrag der wie folgt lautet:

Auf dem Stimmzettel für die Gemeindewahl 2006 wird der jeweilige Ortsteil (in dem der/die Bewerber/in wohnt) zusätzlich aufgenommen.

Nach einer Sitzungspause und fraktionsinternen Beratungen zieht die CDU den Antrag zurück.

"Die Gemeindevertretung beschließt, auf dem Stimmzettel für die Gemeindewahl 2006 darauf zu verzichten, den jeweiligen Ortsteil (in dem der/die Bewerber/in wohnt) zusätzlich aufzunehmen."

Der Vorlage des Gemeindevorstandes wird mit 18 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

#### **TOP 15** Anträge

Die Tagesordnungspunkte 15.1 (Antrag der WIR-Fraktion zum Lärmschutzwall B-26 Umgehung Wolfskehlen) und 15.2 (Antrag der WIR-Fraktion zur Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung über das Internet) wurden auf die nächste Sitzung vertagt.

## TOP 15.3. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Verkehrsituation Ortseingang Leeheim DS-VII-401/05

Der Antrag lautet wie folgt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1. Im Ortsteil Leeheim wird die Querungshilfe Hauptstraße in Höhe Ostring in 2005 realisiert. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden durch Minderausgaben im Vermögenshaushalt bereitgestellt.
- 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die bauliche Gestaltung des Ortseinganges Leeheim (Richtung Wolfskehlen und Dornheim) mit einem Kreisverkehr zu planen und mit den zuständigen und betroffenen Behörden abzustimmen, um so eine nachhaltige Geschwindigkeitsreduzierung und Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

Von der SPD/GLR-Koalition liegt der folgende Änderungsantrag vor: Der Antragstext des CDU-Antrages wird wie folgt ersetzt:

- 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, durch Verhandlungen mit dem Land Hessen, das für die bauliche Gestaltung des Ortsteinganges Leeheim aus Richtung Wolfskehlen und Dornheim planerisch und finanziell verantwortlich ist, zu erreichen, dass das Land seiner Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Leeheimer Bevölkerung gerecht wird und die Planungsmittel und Baukosten für den Bau eines Verkehrskreisels kurzfristig bereitgestellt.
- 2. Sollte eine kurzfristige Realisierung durch Absagen des Landes nicht möglich sein, wird als Sofortmaßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage errichtet.
- 3. Zur sicheren Überquerung der L3096 wird eine Fußgängerschutzanlage errichtet. Dies ist ebenfalls mit dem Land Hessen abzuklären. Dies erfolgt unabhängig von Punkt 1 und 2.

Die CDU-Fraktion übernimmt diesen Antrag mit der Ergänzung in Punkt 3: Nach "Fußgängerschutzanlage" wird "möglichst noch in 2005" eingefügt.

Die SPD/GLR-Fraktion übernimmt diese Ergänzung, der folgende Antrag wird nun als gemeinsamer Antrag von CDU- Fraktion und SPD/GLR-Koalition eingebracht.

- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, durch Verhandlungen mit dem Land Hessen, das für die bauliche Gestaltung des Ortsteinganges Leeheim aus Richtung Wolfskehlen und Dornheim planerisch und finanziell verantwortlich ist, zu erreichen, dass das Land seiner Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Leeheimer Bevölkerung gerecht wird und die Planungsmittel und Baukosten für den Bau eines Verkehrskreisels kurzfristig bereitgestellt.
- 2. Sollte eine kurzfristige Realisierung durch Absagen des Landes nicht möglich sein, wird als Sofortmaßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage errichtet.
- 3. Zur sicheren Überquerung der L3096 wird eine Fußgängerschutzanlage möglichst noch in 2005errichtet. Dies ist ebenfalls mit dem Land Hessen abzuklären. Dies erfolgt unabhängig von Punkt 1 und 2.

Dem Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende Werner Amend schließt gegen 21.05 Uhr die Sitzung.

Riedstadt, den 16. Mai 2005

(Vorsitzender) (Schriftführerin)